

**Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz als Wahlleiter über die
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und der Ortsbeiräte sowie für
die Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Koblenz
am 09. Juni 2024**

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen des Stadtrates der Stadt Koblenz, die Wahlen der Ortsbeiräte und für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Arenberg-Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Stadtgebiet), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates ist das Gebiet der Stadt Koblenz. Wahlgebiete für die Wahlen der Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind die einzelnen Ortsbezirke, wie sie gemäß § 9 der Hauptsatzung für die Stadt Koblenz nach den Grenzlinien in den Karten der Anlagen 1 – 8 der Satzung angegeben sind.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrates in Koblenz sind 56 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind

im Ortsbezirk Arenberg-Immendorf	11 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Arzheim	9 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Bubenheim	7 Ortsbeiratsmitglieder

im Ortsbezirk Güls	11 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Kesselheim	7 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Lay	7 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Rübenach	9 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsbezirk Stolzenfels	5 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

IV.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates dürfen höchstens 112 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 230 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des

Ortsbezirks Arenberg-Immendorf dürfen höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Arzheim dürfen höchstens 18 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Bubenheim dürfen höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Güls dürfen höchstens 22 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Kesselheim dürfen höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Lay dürfen höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Rübenach dürfen höchstens 18 Bewerberinnen und Bewerber,

Ortsbezirks Stolzenfels dürfen höchstens 10 Bewerberinnen und Bewerber,

für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge zum Ortsbeirat und zur Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers müssen von mindestens

im Ortsbezirk Arenberg-Immendorf von 40,

im Ortsbezirk Arzheim von 30,

im Ortsbezirk Bubenheim von 30,

im Ortsbezirk Güls von 50,

im Ortsbezirk Kesselheim von 40,

im Ortsbezirk Lay von 30,

im Ortsbezirk Rübenach von 50,

im Ortsbezirk Stolzenfels (keine Unterstützungsunterschriften erforderlich),

wahlberechtigten Personen des jeweiligen Ortsbezirks unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

V.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften ergibt sich aus Abschnitt IV dieser Bekanntmachung. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt VI) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

VI.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig beim Wahlleiter Herrn Oberbürgermeister David Langner, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt / Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12, 56073 Koblenz, 3. Etage, Zimmer 303, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

VII.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe an der Stadtratswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

beim Wahlleiter Herrn Oberbürgermeister David Langner, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt / Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12, 56073 Koblenz, 3. Etage, Zimmer 303, einzureichen.

VIII.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie

oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

IX.

Der Wahlleiter hat in dieser Bekanntmachung die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, sowie die Anschrift des Wahlleiters öffentlich bekannt gegeben. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt / Stabsstelle Wahlen gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter und von der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt / Stabsstelle Wahlen kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, den 07.02.2024
Stadtverwaltung Koblenz
Wahlleiter

David Langner
Oberbürgermeister